

99006006017000

Nachtarbeit: Ausnahmegenehmigung beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6007361/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006006017000
Leistungsbezeichnung I	Nachtarbeit: Ausnahmegenehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Nachtarbeit: Ausnahmegenehmigung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Abs. 5 Nr. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) • 32\. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVwV Baulärm), übergeleitet nach § 66 BImSchG • § 7 Abs. 1 und 2 der 32. BImSchV • §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG (SächsImSchZuVO) <ul style="list-style-type: none"> • § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) <ul style="list-style-type: none"> • § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) • §§ 1, 2 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)
	<p>Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.</p>
Teaser	
Volltext	<p>## Leistungsbeschreibung</p> <p>Ausnahmegenehmigungen für Nacharbeit auf Baustellen, die Wohngebiete oder Gebiete mit höherem Schutzanspruch tangieren, können nur in begründeten Einzelfällen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie im öffentlichen Interesse erteilt werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Dabei sind die schutzwürdigen Belange der Anwohner mit den Interessen und Notwendigkeiten für den Betrieb der Baustelle abzuwägen.

Eine Ausnahmezulassung wird nur gewährt, wenn die Bauarbeiten aus zwingenden Gründen während der geschützten Zeiten (werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig) erforderlich sind.

Vom Antragsteller ist im Rahmen der Antragstellung aufzuzeigen, dass die durchzuführenden Bauarbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Im öffentlichen Interesse liegen beispielsweise Bauarbeiten an Netzleitungen für Versorgung bzw. Entsorgung, an den Straßenbahntrassen oder auch Arbeiten, in deren Zusammenhang Straßensperrungen/Sperrungen der Straßenbahn erforderlich sind.

Ebenfalls kann eine Ausnahmegenehmigung gewährt werden, wenn dies der technologische Ablauf unbedingt erfordert, als Beispiel sind hier Betonarbeiten zu nennen. Für Bauarbeiten, die aus rein kommerziellen Gründen beschleunigt im Mehrschichtsystem durchgeführt werden sollen, werden keine Ausnahmen gewährt.

Erforderliche Unterlagen	**_Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit_** ; Original **_Lageplan_** ; Original **_Skizze über den Standort der einzusetzenden Geräte und Maschinen_** ; Original
---------------------------------	---

Voraussetzungen	-
------------------------	---

Kosten	Kosten (minimal): 100,00 Euro Kosten (maximal): 300,00 Euro Überweisung nach Gebührenbescheid
---------------	---

Verfahrensablauf	## Antragstellung **Die Antragstellung kann erfolgen durch:**
-------------------------	--

Modul

Sachverhalt

- Antragsteller persönlich
- gesetzlicher Vertreter der antragstellenden Baufirma

****Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:****

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

****Hilfe bei der Beantragung:****

- Telefon: 0371 488-3678
- Telefon: 0371 488-3635
- Telefon: 0371 488-3601
- Fax: 0371 488-3697
- E-Mail: immissionsschutz@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungsdauer

Frist -

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf -

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal